



**GEWÄSSERORDNUNG
des
Angelsportverein
„Glück – Auf“ Lengede e.V.**

**Diese Gewässerordnung gilt für die
Gewässer des Angelsportverein
„GlückAuf“ Lengede e.V.**

Teich 11
Teich 11a
Teich 12
Teich 13
Teich Wiesenweg
Sandschacht
Wahmannteich
Fuhse

Mailadresse des Vorstands:

Vorstand@asvlengede.de

Homepage: www.asvlengede.de

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINES	4
II. SCHONZEITEN UND MINDESTMAßE	5
III. FORMELLE BESTIMMUNGEN	6
IV. VERHALTEN AM GEWÄSSER	8
V. FISCHEREI-, UFER- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ	12
VI. SONDERREGELUNGEN FÜR EINZELNE GEWÄSSER	14
VII ANHANG	17

I. Allgemeines

1. Über den Bestimmungen des Vereins steht das niedersächsische Fischereigesetz und Tierschutzgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung. Ein Verstoß gegen die jeweils gültigen Bestimmungen kann mit Ausschluss und / oder disziplinarischen Maßnahmen geahndet werden.
2. Die Gewässerordnung des Vereins regelt alle Fragen der Ausübung des Angelsportes durch seine Mitglieder an den Gewässern des ASV „Glück Auf“ Lengede.
3. Der Vorstand ist berechtigt, abweichend von dieser Gewässerordnung für einzelne Gewässer besondere Bestimmungen zu erlassen oder Gewässersperrungen und Einschränkungen zu verfügen.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Angelsport nach Maßgabe dieser Gewässerordnung oder den vom Vorstand erlassenen Sonderregelungen auszuüben.

II. Schonzeiten und Mindestmaße

Fischart	Mindestmaß	Schonzeit
Regenbogenforelle	28cm	-
Bachforelle	35cm	15.10. - 15.02.
Barsch	25cm	-
Aal	45cm	-
Weißfisch	20cm	-
Hecht	50cm	01.02. – 15.05.
Zander	50cm	01.02. – 15.05.
Karpfen	40cm	-
Schleie	30cm	-
Graskarpfen (Amur)	-	-
Wels	80cm	-
Quappe	35cm	-

III. Formelle Bestimmungen

5. Bei der Ausübung des Angelsportes sind folgende gültige Ausweispapiere mitzuführen: Sportfischerpass, Gewässerordnung in Papierform, Fischereischein/ Nachweis der bestandenen Fischerprüfung und Fangkarte / Erlaubnisschein des ASV „Glück Auf“ Lengede.
6. Die Ausweise sind ungültig im Sinne dieser Gewässerordnung, soweit die erforderlichen Gebühren- und Beitragsnachweise aus ihnen nicht ersichtlich sind.
7. Nach Aufforderung ist jedes Mitglied verpflichtet, sich gegenüber amtlichen Aufsichtspersonen, der Fischereiaufsicht oder anderen sich ausweisenden Vereinsmitgliedern auszuweisen.
8. Fischereiaufseher mit Ausweis und Vereinsmitglieder mit Sonderausweis (Gewässeraufsichten) sind berechtigt die Vereinspapiere eines Mitglieds einzuziehen. Den genannten Personen sind auch der Fang und mitgeführte Behältnisse usw. vorzuweisen.

Ihren Anordnungen ist unmittelbar Folge zu leisten.

9. Der Verkauf oder Tausch gegen Sachwerte von in Vereinsgewässern gefangenen Fischen ist untersagt.
10. Jedes Mitglied am Gewässer ist verpflichtet, für die Einhaltung der Vorschriften der Satzung und der Gewässerordnung aktiv einzutreten.

IV. Verhalten am Gewässer

11. Jeder Angler hat sich am Gewässer so zu verhalten, dass er andere nicht über Gebühr beim Angeln beeinträchtigt oder stört.
12. Der später an das Gewässer kommende Angler muss bei der Wahl seines Angelplatzes einen Mindestabstand von 15 m einhalten, es sei denn, ein geringerer wird ihm gestattet.
13. An gesperrten Uferabschnitten darf von Land aus nicht geangelt werden. Die Sperrungen sind durch rot/grüne Pfosten markiert; rot = gesperrt, grün = freigegeben. Weitere Informationen zur Gewässersperrungen können kurzfristig vom Vorstand bestimmt werden. Sie werden durch Aushang im Schaukasten des Vereinsheimes bekannt gegeben
14. Als Fanggeräte gelten: Die Handangel mit natürlichem oder künstlichem Köder und die Köderfischsenke (quadratisch, max. Kantenlänge 1 m).
15. Dem Angler ist der Fang mit Drei Handangeln gestattet, die Vorfach und Hakenwahl ist frei, einer Köderfischsenke die ausschließlich zum Fang von Köderfischen benutzt werden darf. Beim Spinn- oder Flugangeln und beim Senken

darf mit keiner weiteren Angelrute gefischt werden.

16. Aale, Barsche, Hechte, Zander, Karpfen, Schleien, Karauschen, Zierfische und alle Salmoniden dürfen nicht als Köderfische benutzt werden.
17. Die Friedfischangelei mit Zwillings- oder Drillingshaken, sowie die Benutzung von anderen Wirbeltieren außer toten Köderfischen als Köder sind verboten.
18. Es ist verboten, die Angeln unbeaufsichtigt im Wasser liegen zu lassen. Der Abstand zu den ausgelegten Angeln darf nicht mehr als 10m betragen.
19. Folgende Geräte sind bei der Ausübung des Angelsportes mitzuführen:
 - Maßstab (Zollstock, Maßband)
 - Unterfangkescher
 - Kugelschreiber (funktionsfähig)
 - Hakenlöser oder Lösezange
 - Messer
 - geeignetes Gerät zum Betäuben des Fisches
20. Es gelten die auf der Fangkarte des ASV „Glück Auf“ Lengede angegebenen

Schonzeiten. Weitere Schonzeiten z. B. nach Besatzmaßnahmen können kurzfristig vom Vorstand bestimmt werden. Sie werden durch Aushang im Schaukasten des Vereinsheimes bekannt gegeben.

21. In der Zeit vom 01.02. bis 15.05. eines jeden Jahres ist das das Angeln mit Köderfisch, Fetzen, Spinn- oder Flugangel verboten. Das angeln mit handelsüblichem Forellenteig ist gestattet.
22. Die auf der Fangkarte des ASV „Glück Auf“ Lengede angegebenen Mindestmaße, und die Höchstfangmengen sind einzuhalten. Für die Wochenfangmengen ist die Kalenderwoche von Montag bis Sonntag maßgebend.
Anweisung: Aale, Barsche, Forellen, Karpfen, Schleie, Hecht, Zander, Wels, Amur sind sofort nach dem Versorgen des Fisches einzutragen!
Weißfische sind spätestens bei Verlassen des Gewässers einzutragen! In die Fangkarte ist die Länge des gefangenen Fisches (bei Rotaugen und Rotfedern die Anzahl der gefangenen Fische), der Gewässerkennbuchstabe und das Fangdatum einzutragen. Das Austauschen massiger Fische ist untersagt.

23. Die Fangmenge für Forellen ist vom 01.01.bis 01.03. und vom 01.12.- 31.12. aufgehoben sofern eine Zusatzfangkarte vorliegt. Die Zusatzfangkarte ist im Vereinsheim erhältlich.
24. Der Fang ist in einem Zustand aufzubewahren, der die Kontrolle der Mindestmaße zulässt.
25. Untermassige Fische, während der Schonzeit gefangene Fische oder im Hochlaich stehende Fische sind sofort unter schonender Behandlung in das Wasser zurückzusetzen, ohne Rücksicht darauf, ob sie tot oder lebendig sind.
26. Das Eisangeln ist untersagt.
27. Das Bootsangeln erfolgt auf eigene Gefahr. Der Verein haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die vor, während oder nach dem Bootsangeln entstehen. **Es sind geeignete Schwimm,- oder Rettungswesten mitzuführen.** Das Mindestalter zum Boots- und Bellyboot- führen beträgt 16 Jahre.
28. Das Angeln vom Boot aus ist nur im Wahmannteich und im Teich 11 mit Bellyboot oder Ruderbooten mit festem Rumpf ohne Verbrennungsmotor erlaubt. Schlauchboote sind nur dann erlaubt, wenn sie aus mindestens 3 Luftkammern bestehen, mit mindestens 5 PS motorisierbar sind und werkseitig über einen festen Holz-, Aluminium-

oder Hochdruckluftboden verfügen. Verboten sind einfache Schlauchboote, Segelboote, Kanus, Kajaks, o.ä. (Ausnahme sind Angelkajaks)

29. **Nach Aufforderung ist jeder Bootsführer verpflichtet ans Ufer zu kommen, um sich gegenüber amtlichen Aufsichtspersonen, der Fischereiaufsicht oder anderen sich ausweisenden Vereinsmitgliedern auszuweisen.**
30. Beim Sc_hleppangeln darf nur mit einer Rute pro Person gefischt werden.
31. Für tägliches Anfüttern ist die Futterobergrenze auf 1Liter bzw. 1 Kg begrenzt.

V. Fischerei-, Ufer- und Landschaftsschutz

34. Es dürfen keine eigenmächtigen Besatzmaßnahmen durchgeführt werden.
35. Veränderungen, Beschädigungen oder sonstige Beeinträchtigungen von Uferbefestigungen, Bepflanzungen, Wiesen, Zäunen, Bäumen, Wehranlagen usw. sind verboten. Es ist verboten, Rutenhalter aus gewachsenem Holz zu verwenden.
36. Das Anlegen oder Unterhalten von Feuerstellen ist verboten.

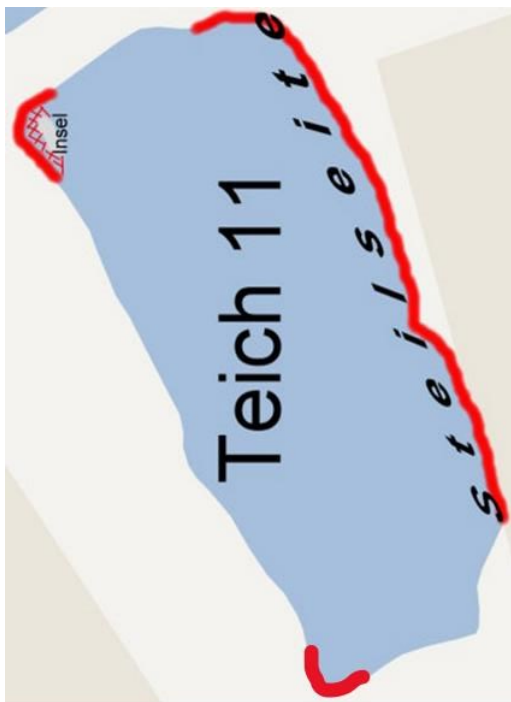
37. Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den für den hierfür freigegebenen Wegen und Plätzen benutzt werden. Das Parken vor Schranken mit Fahrzeugen aller Art ist verboten. Das Befahren der Teichanlage ist nur zum Be- und Entladen erlaubt. An Gewässern, an denen Parkflächen vorgesehen sind, müssen diese benutzt werden. Das Parken außerhalb dieser Flächen ist nicht gestattet. Für Schäden an Kraftfahrzeugen übernimmt der Verein keinerlei Haftung. Am Wahmannteich ist nur das Parken auf dem Hauptparkplatz gestattet.
38. Jeder Angler ist für die Sauberkeit an seinem Angelplatz unmittelbar verantwortlich unabhängig davon, wer etwaige Verschmutzungen (Müll, Kippenstummeln usw.) verursacht hat. Die Gewässeraufsicht ist berechtigt, jedes Mitglied zur Säuberung seines Angelplatzes und der näheren Umgebung heranzuziehen.
39. Das Mitführen von Ködereinwegverpackungen (Mais,- Maden,- Wurmdosen etc.), ist verboten. Die Köder sind vorab in einer geeigneten Mehrwegverpackung umzufüllen.
40. Das Angeln unter erheblichem Alkoholeinfluss ist verboten.

41. Jedes Mitglied hat sich an den Gewässern für einen sinnvollen Natur- und Landschaftsschutz aktiv einzusetzen.

VI. Sonderregelungen für einzelne Gewässer

42. Am **Teich 13** ist das Angeln aus Sicherheitsgründen ausschließlich von den hierfür gebauten Stegen zulässig.
43. Bis einschließlich 15.04. eines Jahres darf am **Teich 11 und 11a** solange gefischt werden, bis die wöchentliche Fangquote für Forellen erreicht ist.

Teich 11



Rot markierte Bereiche sind Sperrzonen. Das betreten und beangeln dieser Bereiche ist verboten

Teich 12



Rot markierte Bereiche sind Sperrzonen. Das betreten dieser Bereiche ist verboten

Diese Gewässerordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
Alle bisherigen Regelungen verlieren mit dem
Inkrafttreten dieser Gewässerordnung ihre Gültigkeit.

Asv „Glück-Auf“ Lengede e.V.

Der Vorstand

VII. Anhang

Ergänzungen, Notizen oder neue Tiefenkarten zum einkleben.

